



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Gemarkung Ulmbach

◆ Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Solarpark Ulmbach II“

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Änderung geprüft und genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und Umweltbericht in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 302, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße unter der Adresse <https://www.steinau.eu> unter der Rubrik „Leben in Steinau“ / „Wohnen & Bauen“ / „Bebauungspläne“ und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplaene-in-hessen-a-z/s-u> in der Auswahl „Steinau an der Straße“ unter dem Link „Zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Steinau an der Straße, den 14.03.2025

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez. Zimmermann
(Bürgermeister)

Anlage ohne Maßstab
Geltungsbereich

